

**Verordnung
über die Information und den Datenschutz
(Änderung)**

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung
(Änderung)**

(vom 23. Oktober 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 wird geändert.

II. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.

III. Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen diese Verordnungsänderungen und Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. RRB Nr. 1347/2010 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderungen aufgehoben.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

(Änderung vom 23. Oktober 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

Koordinations-
stelle IDG § 28. ¹ Die Staatskanzlei betreibt für die kantonale Verwaltung im Sinne von § 1 Abs. 3 eine Koordinationsstelle IDG. Die Koordinationsstelle

- a. unterstützt die öffentlichen Organe bei Umsetzung und Vollzug des Öffentlichkeitsprinzips gemäss IDG,
- b. fördert die Information und die Weiterbildung der Mitarbeitenden im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips gemäss IDG,
- c. nimmt Gesuche um Einsichtnahme in Protokolle des Regierungsrates entgegen, die innert 20 Jahren nach Abschluss des entsprechenden Protokolljahrgangs gestellt werden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Stellungnahme
bei Rekursen § 34. In verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren gegen kantonale Anordnungen, die das Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG oder dieser Verordnung zum Gegenstand haben, ist die Koordinationsstelle IDG zur Stellungnahme einzuladen.

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 23. Oktober 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 a. ¹ In der Mitte der Amtszeit erstellt die Staatskanzlei zu-
handen des Regierungsrates einen Controllingbericht. d. Controlling-
bericht

- ² Der Controllingbericht umfasst Angaben
- über das Erreichen der Legislaturziele des Regierungsrates und die Umsetzung der Massnahmen,
 - zur Notwendigkeit der Anpassung von Legislaturzielen und Massnahmen.

Marginalie zu § 4:

- e. Lagebeurteilung

Marginalie zu § 5:

- f. Neue Richtlinien der Regierungspolitik

Marginalie zu § 6:

- g. Abklärungen während laufender Amtszeit

§ 9. ¹ Die jährliche Berichterstattung der Direktionen und der Staatskanzlei ist Grundlage für die Erstellung des Geschäftsberichts. c. Jährliche
Bericht-
erstattung

² Sie umfasst:

- lit. a und b unverändert.
lit. c wird aufgehoben.
lit. d und e werden zu lit. c und d.

§ 13. Die Direktionen legen die Ziele für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Staatsbeiträge fest. Sie legen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung dar, inwieweit die Ziele erreicht worden sind und welche Massnahmen zu ergreifen sind. Weitere
Controlling-
bereiche
a. Staats-
beitrags-
controlling

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

- b. Beteiligungscontrolling
- § 13 a. ¹ Für Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts werden in den Eigentümerstrategien insbesondere die strategischen Ziele sowie Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung festgelegt.
- ² Der Regierungsrat legt eine Eigentümerstrategie fest, wenn bedeutende Risiken für den Kantonshaushalt, die Volkswirtschaft oder das Ansehen des Kantons bestehen und
- der Anteil am Eigenkapital einer Beteiligung mindestens 30% beträgt und
 - der Wert einer Beteiligung 1 Mio. Franken übersteigt.
- ³ Die Direktionen legen die Eigentümerstrategie für Beteiligungen fest, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Sie legen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Umsetzung der Eigentümerstrategie dar und welche Massnahmen zu ergreifen sind.
- ⁴ Sind die Ziele einer Beteiligung durch das geltende Recht ausreichend bestimmt oder beträgt bei einer Beteiligung des privaten Rechts der Anteil des Kantons am Eigenkapital weniger als 10%, kann auf eine Eigentümerstrategie verzichtet werden.
- ⁵ Der Wert einer Beteiligung gemäss Abs. 2 lit. b ist der Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder der Verkehrswert, falls dieser tiefer ist.
- ⁶ Bei der Bezeichnung der Vertretungen in den Institutionen ist darauf zu achten, dass keine Interessenkonflikte mit anderen Funktionen der Personen, welche die Vertretungen wahrnehmen, entstehen können.
- c. Ausweis der finanziellen Risiken
- § 14. Die Direktionen melden der Finanzverwaltung die finanziellen Risiken, die sich aus Beteiligungen, staatlichen Leistungsverpflichtungen und Garantien sowie der Erfüllung der staatlichen Aufgaben ergeben. Die Finanzverwaltung stellt die Risiken im Geschäftsbericht dar.
- Marginalie zu § 15:
- d. Vermögenscontrolling
- Controlling des Regierungsrates
- § 16. Abs. 1 unverändert.
- a. Controllingdienst
- ² Controllingdienste des Regierungsrates sind insbesondere:
- lit. a–e unverändert.
- lit. f–h werden aufgehoben.
- Protokoll
- § 49. Abs. 1–4 unverändert.
- ⁵ Das Protokoll wird in elektronischer Form geführt. Soweit notwendig werden Auszüge auf Papier erstellt.

§ 50. Abs. 1 und 2 unverändert.

Unterzeichnung

³ Alle übrigen Beschlüsse tragen den Namen der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers. Sie werden unterzeichnet, wenn sie verwaltungsextern in Papierform zugestellt werden.

⁴ Auf die Zustellung in Papierform kann verzichtet werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger dies wünscht.

⁵ Vom Regierungsrat genehmigte Dokumente wie Statuten und Gemeindeordnungen werden als Beilage zum Beschluss ohne Unterzeichnung in das elektronische Geschäftsverwaltungssystem aufgenommen. Eignet sich ein Dokument aus technischen Gründen, namentlich wegen des Formats, nicht für die Aufnahme in das elektronische Geschäftsverwaltungssystem, bringt die Staatskanzlei auf den Papierbeilagen Datum und Nummer des Genehmigungsbeschlusses ohne Unterzeichnung an.

Abs. 4 wird zu Abs. 6.

§ 53. Die Staatskanzlei nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

lit. a unverändert.

- b. Förderung und Koordination der Nutzung von elektronischen Mitteln für den durchgängigen Geschäftsverkehr mit der Öffentlichkeit (E-Government) sowie der digitalen Transformation der Verwaltung (Digitale Verwaltung),
- c. Koordination und Unterstützung der Strategiumsetzung innerhalb der Verwaltung in den Bereichen Digitale Verwaltung und E-Government,

lit. c–h werden zu lit. d–i.



Begründung

A. Änderungsbedarf

Für den Aufgabenbereich der Staatskanzlei ergibt sich infolge laufender Anpassung der Aufgabenstellungen und der Arbeitsprozesse in verschiedenen Punkten ein Änderungsbedarf in der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV, LS 170.41) und in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11).

In der IDV soll eine neue Bestimmung über die Entgegennahme von Gesuchen für die Einsichtnahme in Beschlüsse des Regierungsrates aufgenommen werden (§ 28 Abs. 1 lit. c). Damit wird die mit RRB Nr. 1347/2010 festgesetzte Regelung über die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Staatskanzlei und Staatsarchiv über die Behandlung von Gesuchen um Einsicht in Regierungsratsbeschlüsse auf Verordnungsstufe verankert. Bei dieser Gelegenheit sollen die Aufgaben der Koordinationsstelle IDG bei der Umsetzung und dem Vollzug des Öffentlichkeitsprinzips präzisiert werden (§ 28 Abs. 1 lit. a und b, § 34).

In der VOG RR sind im 1. Teil im 1. Abschnitt das Kapitel A. Planung und Steuerung sowie im 2. Abschnitt das Kapitel F. Protokoll und Ausfertigung betroffen. Im 3. Abschnitt «Staatskanzlei» soll in § 53 die Bezeichnung des Bereichs E-Government entsprechend den vom Regierungsrat gefassten Beschlüssen zur digitalen Verwaltung angepasst werden.

Teil des Mitberichtsverfahrens bei den Direktionen des Regierungsrates war auch eine Änderung von § 55 VOG RR (Bestellung und Amtsdauer der Kommissionen und Vertretungen des Regierungsrates; Ausnahmen von der Altersgrenze von 70 Jahren bei der Wahl oder Wiederwahl in begründeten Einzelfällen). Infolge zeitlicher Dringlichkeit wurde dieser Teil abgetrennt und vorgezogen. Der Regierungsrat hat diese Änderung am 8. Mai 2019 beschlossen und auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt (ABI 2019-05-10).

B. Verordnung über die Information und den Datenschutz

1. Einsichtnahme in nicht öffentliche Regierungsratsbeschlüsse

Die Einsichtnahme in Beschlüsse des Regierungsrates, die derzeit noch nicht öffentlich gemacht worden sind und über deren Öffentlichmachung bislang auch noch nicht entschieden worden ist, wird in einer

neuen lit. c von § 28 Abs. 1 IDV geregelt. Dabei handelt es sich um Beschlüsse, die bis zum 30. September 2008, d.h. bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4), gefasst wurden. Solche Gesuche werden heute von der Koordinationsstelle IDG der Staatskanzlei bearbeitet, wobei die zuständige Direktion den Entscheid über die Herausgabe trifft. Gesuche, die Regierungsratsbeschlüsse betreffen, die vor mehr als 30 Jahren gefasst wurden, werden vom Staatsarchiv bearbeitet. Der Regierungsrat hat diese Zuständigkeiten in Beschluss Nr. 1347/2010 festgelegt. Diese Regelung hat sich zwar grundsätzlich bewährt. Die Erfahrungen mit Einsichtsgesuchen zeigen nun aber, dass ein Beschluss nach Ablauf von 20 Jahren nur in wenigen Ausnahmefällen nicht zugänglich gemacht werden kann. Es rechtfertigt sich daher, die Frist, ab der das Staatsarchiv für die Behandlung von Gesuchen um Einsichtnahme in Regierungsratsbeschlüsse zuständig sein soll, auf 20 Jahre zu verkürzen. Diese Regelung wird neu in der IDV festgehalten, was die Transparenz der geltenden Zuständigkeitsordnung verbessert. Dementsprechend kann RRB Nr. 1347/2010 aufgehoben werden.

Im Mitberichtsverfahren wurde als Variante die Festlegung einer festen Grenze für die Zuständigkeit zur Diskussion gestellt. Dafür bot sich der 1. Oktober 2008 (Datum des Inkrafttretens des IDG) an. Damit hätte das Staatsarchiv ausschliesslich Gesuche um Einsichtnahme in vor diesem Datum ergangene Regierungsratsbeschlüsse zu prüfen, und zwar – da die Regierungsratsbeschlüsse ab diesem Zeitpunkt als archiviert betrachtet würden – folgerichtig in Anwendung der einschlägigen Archivgesetzgebung. Die Haltung der Direktionen zu dieser Frage war uneinheitlich, eine Verkürzung der Frist wurde jedoch mehrheitlich begrüsst. Monatlich gehen bei der Koordinationsstelle IDG nach wie vor durchschnittlich rund 15 Gesuche um Einsichtnahme in nicht öffentliche Regierungsratsbeschlüsse ein. Diese betreffen vor allem Beschlüsse der letzten 20 Jahre. Dieser Umstand spricht dafür, dass diese Einsichtsgesuche weiterhin gemäss bisheriger Praxis behandelt werden. Die Frist für die Bearbeitung von Gesuchen um Einsichtnahme in noch nicht öffentlich gemachte Regierungsratsbeschlüsse, ab der das Staatsarchiv zuständig ist, soll daher auf 20 Jahre verkürzt werden.

2. Weitere Anpassungen der IDV

Die Aufgaben der Koordinationsstelle IDG bei Umsetzung und Vollzug des Öffentlichkeitsprinzips und für die Stellungnahme bei Rekursverfahren werden präziser umschrieben (§ 28 Abs. 1 lit. a und b sowie § 34 IDV). Dies erfolgt in Berücksichtigung des Umstandes, dass in verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren gegen kantonale Anord-

nungen, die sich auf das IDG oder auf die IDV stützen, die Koordinationsstelle IDG gemäss § 34 IDV zur Stellungnahme einzuladen ist. Die Bestimmung enthält keine Präzisierungen und Einschränkungen bezüglich der zu beurteilenden Materie. Gemäss dem Wortlaut wäre die Koordinationsstelle IDG somit zu allen Fragen einzubeziehen, die sich auf das IDG und die IDV stützen. Sie wäre somit insbesondere auch berufen, sich eingehend mit rein datenschutzrechtlichen Sachverhalten zu befassen und sich zu entsprechenden Fragen zu äussern. Eine solche weitgehende Zuständigkeit der Koordinationsstelle IDG und insbesondere eine Konkurrenz zu den Aufgaben und Befugnissen der oder des Datenschutzbeauftragten mit ihren bzw. seinen in §§ 34 ff. IDG festgehaltenen Kompetenzen war indessen bei der Schaffung der einschlägigen Erlasse nicht beabsichtigt. Vielmehr war von Anfang an klar, dass die oder der Datenschutzbeauftragte die Funktionen, die sie oder er bereits nach dem kantonalen Datenschutzgesetz hatte, ungeschmälert und in ausschliesslich eigener Zuständigkeit weiter ausüben sollte. Dies geht namentlich aus den Erläuterungen zu § 28 IDV hervor. Hier wird ausgeführt, dass die oder der Datenschutzbeauftragte die öffentlichen Organe gestützt auf § 34 lit. a und g IDG in Fragen des Datenschutzes zu beraten und zu unterstützen sowie Weiterbildungsangebote bereitzustellen habe. Dies gelte aber gerade nicht für Fragen des Informationszugangs. «Es rechtfertigt sich daher, eine Koordinationsstelle zu bezeichnen, welche die bestehende Lücke für eine effiziente Umsetzung des IDG vorab im Bereich der Informationstätigkeit ausfüllt» (ABI 2008, 916).

Mit Blick auf die beim Kantonsrat hängige Änderung des IDG (Vorlage 5471, Anpassung an die europäische Datenschutzreform) wurde in einem Mitbericht vorgeschlagen, auf die Änderung der IDV vorläufig zu verzichten. Allerdings besteht vorliegend ein sehr enger Zusammenhang zwischen den Anpassungen der VOG RR und der IDV. Zudem hat die mit der Vorlage 5471 beantragte Gesetzesänderung keine Be rührungs punkte zu den vorliegenden Verordnungs anpassungen.

C. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

1. Controllingbericht

In § 9 VOG RR ist der Controllingbericht unter den jährlichen Berichten eingeordnet. Gemäss RRB Nr. 193/2012 erscheint er aber nur noch alle vier Jahre zur Mitte der vierjährigen Amts dauer des Regierungsrates. Dies wird mit einem neuen § 3a, der im Wesentlichen § 9

Abs. 2 lit. c VOG RR entspricht, umgesetzt. § 9 Abs. 2 lit. c VOG RR ist entsprechend aufzuheben.

2. Staatsbeitrags-, Beteiligungs- und Risikocontrolling

Bei den Bestimmungen über «weitere Controllingbereiche» (§§ 13 ff. VOG RR) wird ergänzt, dass bei Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts die Ziele in Form einer Eigentümerstrategie festzulegen sind (neuer § 13a VOG RR). Der bisherige § 13 Abs. 1 VOG RR umfasst nur die Voraussetzung für die Erstellung einer Eigentümerstrategie des Regierungsrates gemäss Ziff. 5.1 lit. a der Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien, RRB Nr. 122/2014). Die in PCG-Richtlinie Ziff. 5.1 lit. b aufgeführte zweite Voraussetzung (bedeutende Risiken für den Kantonshaushalt, die Volkswirtschaft oder das Ansehen des Kantons) fehlt bisher in der VOG RR, weshalb dies entsprechend zu regeln ist (§ 13a Abs. 2 VOG RR).

Im Abs. 4 von § 13a VOG RR werden in Ergänzung zum Erfordernis einer Eigentümerstrategie gemäss Abs. 1–3 die Kriterien für einen Verzicht auf eine Eigentümerstrategie gemäss PCG-Richtlinien Ziff. 5.4 und 5.5 aufgenommen. Mit Beschluss Nr. 668/2019 hat der Regierungsrat PCG-Richtlinie Ziff. 5.4 angepasst und festgelegt, dass bei einer Beteiligung des privaten Rechts mit einem Anteil des Kantons am Eigenkapital von weniger als 10% auf eine Eigentümerstrategie verzichtet werden kann. Diese Festlegung ist auch in der VOG RR abzubilden. Abs. 6 von § 13a VOG RR entspricht dem bisherigen Abs. 3 von § 13 VOG RR.

Ergänzend zum Staatsbeitrags- und Beteiligungscontrolling gemäss §§ 13 und 13a VOG RR sieht § 14 VOG RR ein Risikocontrolling vor. Danach beurteilt die Finanzdirektion jährlich in Zusammenarbeit mit den Direktionen die Veränderung der finanziellen Risiken, die sich aus Beteiligungen, staatlichen Leistungsverpflichtungen und Garantien sowie der Erfüllung der staatlichen Aufgaben ergeben, und stellt diese im Geschäftsbericht dar.

In der Praxis stellt sich hier das Problem der Abgrenzung zwischen dem Beteiligungscontrolling gemäss § 13a VOG RR und dem Risikocontrolling gemäss § 14 VOG RR. Eine Risikobeurteilung findet zwangsläufig schon im Geschäftsbericht statt, weshalb eine weitere, separate Risikobeurteilung für die Beteiligungen eine Doppelprüfung darstellt und nicht zielführend ist. Überdies nimmt die Finanzdirektion nur im eigenen Zuständigkeitsbereich eine eigenständige Risikobeurteilung vor. Ansonsten stellt die Finanzverwaltung im Geschäftsbericht die Mel-

dungen der Direktionen dar, die sie nicht nochmals eigenständig beurteilt. Auch werden nicht Veränderungen dargestellt, sondern Risiken an und für sich. § 14 VOG RR ist daher entsprechend anzupassen.

3. Controllingdienste des Regierungsrates

In § 16 Abs. 2 VOG RR werden lit. f, g und h aufgehoben. Die drei Bereiche Umweltschutz (lit. f), Gleichstellung der Geschlechter (lit. g) und Integration der ausländischen Wohnbevölkerung (lit. h) werden nicht mehr als Controllingdienste des Regierungsrates geführt. Mit der Neukonzeption des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) und des Geschäftsberichts (RRB Nrn. 1130/2014 und 1131/2014) wurden diese Controllingbereiche aus KEF und Geschäftsbericht entfernt.

4. Protokoll des Regierungsrates und Unterzeichnung der Beschlüsse

In §§ 13 ff. des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR, LS 172.1) sind die grundlegenden Vorgaben für die Durchführung der Sitzungen des Regierungsrates festgelegt. § 16 Abs. 4 OG RR bestimmt, dass die Sitzungsergebnisse protokolliert werden. Die Ausführungsbestimmungen dazu finden sich in §§ 49 ff. VOG RR.

a) § 49 VOG RR weist in Abs. 1 die Verantwortung für die Führung des Protokolls des Regierungsrates der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber zu. Abs. 2 und 3 regeln Struktur und Inhalt des Protokolls, und Abs. 4 legt fest, dass die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen nicht angegeben werden. Es fehlt aber eine Regelung, in welcher Form das Protokoll herzustellen ist. Daher wird in einem neuen Abs. 5 verankert, dass das Protokoll in elektronischer Form geführt wird. Auszüge aus dem Protokoll können bei Bedarf weiterhin auf Papier ausgedruckt werden.

Seit 1996 wird das gesamte Protokoll des Regierungsrates in elektronischer und in gedruckter Form erstellt. Auszüge aus dem Protokoll stehen in verschiedenen digitalen Formaten und als Ausdruck auf Papier zur Verfügung. Das Gesamtprotokoll, das alle Eintragungen eines Kalenderjahres umfasst, wird heute gemäss RRB Nr. 1347/2010 zusätzlich zur elektronischen Fassung in zwei Exemplaren als gedruckte Ausgabe hergestellt. Der Druck erfolgt im Format A5. Das gedruckte Gesamtprotokoll eines Jahres wird in Faszikeln zu rund 800 Seiten gebunden und umfasste im Jahr 2017 rund 4600 Seiten und 1248 Eintragungen

(RRB-Nummern). Ein Exemplar bleibt bei der Staatskanzlei, das andere wird dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung übergeben. Die Herstellungskosten betragen rund Fr. 4000 pro Jahr.

Seit Oktober 2017 werden die Sitzungen des Regierungsrates weitgehend papierlos über ein elektronisches Geschäftsverwaltungssystem (axiomaRR) abgewickelt (§ 52 VOG RR). In axiomaRR sind die Beschlüsse des Regierungsrates seit 1996 vollständig abrufbar. Zudem hat das Staatsarchiv alle Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 bis 1995 vollständig digitalisiert. Ein Bedarf nach Papierexemplaren besteht heute nicht mehr. Von der in RRB Nr. 1347/2010 festgehaltenen Verpflichtung zur Herstellung von auf Papier gedruckten und gebundenen Protokollbänden kann daher abgesehen werden.

b) § 50 VOG RR regelt die Unterzeichnung von Schreiben und Beschlüssen. Abs. 3 verlangt, dass die nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Beschlüsse den Namen der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers tragen und unterzeichnet werden, soweit sie verwaltungsextern zugestellt werden. Als verwaltungsextern gelten in diesem Zusammenhang gemäss langjähriger Praxis nur Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung im weiteren Sinn: Regierungsratsbeschlüsse, die den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, der Rechtspflege, den Parlamentsdiensten des Kantonsrates, der Finanzkontrolle usw. zugestellt werden, tragen ebenfalls bloss den Namen der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers und werden von dieser bzw. diesem nicht unterzeichnet. Nachdem immer mehr Beschlüsse an verwaltungsexterne Stellen in elektronischer Form übermittelt werden, wird diese Bestimmung dahingehend ergänzt, dass die Zeichnungspflicht ausschliesslich für Auszüge in Papierform gilt.

Vermehrt wünschen verwaltungsexterne Stellen, dass ihnen Beschlüsse und Zuschriften des Regierungsrates nur in elektronischer Form, in der Regel per E-Mail, zugestellt werden. Dies trifft namentlich auf Departemente und Amtsstellen des Bundes im Rahmen von Vernehmlassungen zu, wo in den allermeisten Fällen eine Zustellung der Vernehmlassungsantwort ausschliesslich per E-Mail gewünscht wird. Diesem Anliegen soll Rechnung getragen werden. Demnach ist in einer zusätzlichen Bestimmung zu regeln, dass auf die Zustellung an eine verwaltungsexterne Stelle in Papierform verzichtet werden kann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger dies wünscht (neuer Abs. 4).

Ein neu eingefügter Abs. 5 regelt die Aufnahme und Unterzeichnung von Beilagen zu Beschlüssen. Vom Regierungsrat genehmigte Dokumente, insbesondere Gemeindeordnungen und Statuten von Zweckverbänden, werden seit Juli 2018 als Beilage zum Genehmigungsbeschluss in axiomaRR aufgenommen. Diese öffentlichen Beschlüsse sind somit zusammen mit dem genehmigten Dokument über die Internetseite des Kantons allgemein zugänglich. Damit erübrigt sich die bisher notwendige Unterzeichnung der genehmigten Dokumente, ist doch die gültige Fassung jederzeit elektronisch abrufbar. In Fällen, in denen der Regierungsrat Festsetzungsbehörde ist – z.B. bei regionalen Richtplänen, Strassenprojekten, Schutzverordnungen usw. –, sollen die zugehörigen Pläne in Papier weiterhin mit einem Festsetzungsvermerk versehen werden. Diese Plandokumente eignen sich aus technischen Gründen schlecht für eine Ablage in axiomaRR. Hingegen erscheint die eigenhändige Unterzeichnung dieser Dokumente durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber nicht notwendig. Datum und Nummer des Genehmigungs- oder Festsetzungsbeschlusses des Regierungsrates mit dem Staatssiegelstempel lassen eine spätere Identifikation als genehmigtes Dokument einwandfrei zu. Der bisherige Abs. 4 wird damit neu zu Abs. 6.

5. Aufgaben der Staatskanzlei, Nachführung

In § 53 VOG RR sind die wesentlichen Aufgaben der Staatskanzlei aufgelistet. In lit. b ist der Aufgabenbereich des E-Governments umschrieben. Der Regierungsrat hat mit der Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Zürich 2018–2023» im April 2018 die Weichen für die digitale Zukunft des Kantons gestellt (RRB Nr. 390/2018). Die Abteilung «Digitale Verwaltung und E-Government» der Staatskanzlei ist für die Koordination und Unterstützung der Strategieumsetzung innerhalb der kantonalen Verwaltung zuständig. § 53 lit. b und c VOG RR werden entsprechend nachgeführt.

D. Finanzielle Auswirkungen der Verordnungsänderungen

Die beantragten Verordnungsänderungen haben eine geringfügige Einsparung bei den Sachaufwendungen der Staatskanzlei von rund Fr. 4000 pro Jahr zur Folge (Verzicht auf Herstellung des Protokolls des Regierungsrates in gedruckter Form).

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Diese Verordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und der Verordnung über die administrative Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11).